

# **Anlage: „Konzeption zur kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Germersheim“ zu den Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII**

## **(Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz )**

Die Konzeption wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.03.2010 und in der Sitzung des Kreistages vom 10.05.2010 beschlossen.

### **1 Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII, AGKJHG, JuFöG)**

#### **1.1 Jugendarbeit (§ 11 KJHG)**

§ 11 KJHG hat die Funktion einer Generalklausel für den weitgefassten Bereich der Jugendarbeit. Diese wird als eigenständiger Leistungsbereich innerhalb eines differenzierten Aufgabenspektrums der Jugendhilfe ausgewiesen. Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Es soll lt. § 79 Abs.2 SGB VIII ein angemessener Anteil für die insgesamt der Jugendhilfe bereit gestellten Mittel für die Jugendarbeit verwendet werden.

##### **1.1.1 Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe**

- **Angebote der Jugendarbeit als Leistungen**

Der Bereich der Jugendarbeit bietet die Möglichkeiten, Angebote und Einrichtungen zu schaffen, die Entwicklung junger Menschen zu fördern, an ihren Interessen anzuknüpfen, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihre Mitverantwortung in der Gesellschaft anzuregen. Die Angebote werden durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um individuelle oder individualisierbare Dienst-, Sach- oder Geldleistungen, sondern um die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder die Nutzung öffentlicher Einrichtungen. Inhalt, Dauer und Zahl der Veranstaltungen sowie Art und Zahl der Einrichtungen richten sich nach dem örtlichen, im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80) ermittelten Bedarf.

- **Funktionen der Jugendarbeit**

Zur Jugendarbeit werden die Lern- und Sozialisationshilfen gerechnet, die außerhalb von Schule und Beruf erfolgen. Jugendliche können diese Hilfen freiwillig und ohne Umwege über die Eltern annehmen. Die Jugendarbeit versteht sich als Feld sozialen Lernens, das die eigenverantwortliche Entwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen und das Hineinwachsen in die Gesellschaft fördert.

- **Adressaten der Jugendarbeit**

Dies sind alle jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Altersschwerpunkt liegt zwischen 12 und 21 Jahren.

##### **1.1.2 Prinzipien der Jugendarbeit**

- **Freiwilligkeit und Orientierung an den Interessen junger Menschen**

Neben dem Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme, wird Jugendarbeit bestimmt durch den Grundsatz der Orientierung an den Bedürfnissen, Neigungen und Interessen der jungen Menschen. Dies verlangt eine aktive Mitgestaltung der Lernprozesse in der Jugendarbeit durch die jungen Menschen selbst.

- **Spezifische Leitideen**

Über die angesprochenen Ziele der Jugendarbeit, wie Befähigung zur Selbstbestimmung, Hinführung zum sozialen Engagement enthält das Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 21.12.1993 in § 2 differenziertere Zielbestimmungen. Dabei kommt vor allem der Mädchenarbeit und der interkulturellen Arbeit, zum Abbau von Vorurteilen, eine starke Gewichtung zu.

##### **1.1.3 Angebotsformen**

- **Angebote für Mitglieder**

Jugendarbeit der Verbände, Gruppen, Institutionen wendet sich zunächst an Mitglieder, sie ist aber häufig nicht darauf eingeeignet, sondern richtet sich mit offenen Angeboten auch an andere Adressaten.

- **Offene Jugendarbeit**

Mit offener Jugendarbeit bezeichnet man jene Angebote, die sich von vornherein an jeden jungen Menschen wenden, unabhängig davon, ob er einer Organisation angehört, oder nicht. Offene Jugendarbeit trägt dem Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten Rechnung. Das Angebotsspektrum der offenen Jugendarbeit reicht von Formen in offenen Jugendhäusern bis hin zu spontanen oder kurzzeitig ungebundenen Formen jugendlicher Geselligkeit.

##### **1.1.4 Schwerpunkte der Jugendarbeit**

Entsprechend der Vielfalt der Lebensbezüge junger Menschen ist in der Jugendarbeit prinzipiell deren Gesamtheit Gegenstand des Erfahrungsprozesses. Die Vielfalt der Inhalte der Jugendarbeit macht eine abschließende Beschreibung unmöglich.

##### **1.1.5 Gegenstände von Jugendarbeit**

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- Arbeitswelt, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

## **1.2 Jugendsozialarbeit (§ 13 KJHG)**

Die Jugendsozialarbeit versteht sich als ein niedrighschwelliges und präventiv orientiertes Förderangebot, das auf die lebensweltnahe Umwelt junger Menschen ausgerichtet ist. Sie soll das Hineinwachsen sozial benachteiligter sowie individuell beeinträchtigter junger Menschen in die Gesellschaft begleiten und unterstützen, indem sie deren schulische, ausbildungsmäßige und berufliche sowie soziale Integration allgemein fördert. Als Instrumente zur Erreichung der Zielsetzung dienen vor allem die Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit.

Wichtig im Aufgabenbereich der Jugendberufshilfe ist die Abstimmung der Angebote mit schulischen und beruflichen Ausbildungs- sowie Eingliederungsmaßnahmen, die neben dem öffentlichen Träger auch von anderen Trägern (u.a. Bundesagentur für Arbeit, Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung) für die gleiche Zielgruppe angeboten werden.

Die Jugendpflege kann im Bereich der Jugendsozialarbeit als ein erster Ansprechpartner auftreten, da sie sich sehr nah im Sozialraum der Jugendlichen bewegt. Durch das niedrighschwellige Angebot der Jugendarbeit, können vor allem Jugendliche in schwierigen Lebenslagen erreicht werden. Die Jugendpflege bietet konkret die Mithilfe beim Schreiben von Bewerbungen, bis hin zur Hilfe und Betreuung beim Suchen von geeigneten schulischen und beruflichen Fort- und Ausbildungsplätzen.

## **1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG)**

Die Entwicklung junger Menschen innerhalb der Gesellschaft ist zwangsläufig auch mit den unterschiedlichsten Gefahren für ihr Aufwachsen verbunden. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zielt auf die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen, damit sie die Fähigkeit erwerben, rechtzeitig Gefährdungssituationen für ihre Entwicklung zu erkennen und entgegen wirken zu können. Junge Menschen sollen eine kritische Betrachtung ihres Umfeldes lernen, um in problematischen Situationen richtige Entscheidungen zu treffen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen insbesondere zu Kritikfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und sozialer Verantwortung befähigen. Zentraler Begriff des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Prävention. Umgesetzt wird diese in Form von Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch sekundär-präventive Maßnahmen in Form von gezielten Ansprachen gefährdeter junger Menschen.

Die Adressaten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigte, sowie weitere Gruppen, z.B. Lehrer, LeiterInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen, GruppenleiterInnen und sonstige erziehungsverantwortliche Personen.

## **2 Umsetzung der kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Germersheim**

Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sind Pflichtaufgaben, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmen sind. Wie diese Aufgaben vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten im einzelnen wahrgenommen werden, entscheidet sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ziel soll sein, eine lebensweltnahe, fachgerechte Gestaltung der Jugendhilfeleistungen und anderer Aufgaben sicherzustellen und damit vor allem präventiv wirksam zu werden.

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung hat der örtliche Träger nach § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

### **2.1 Durchführung der Jugendarbeit durch den örtlichen Träger**

#### **2.1.1 Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe**

Der Landkreis Germersheim ist gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII örtlicher Träger der Jugendhilfe. Der Landkreis Germersheim trägt nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Aufgaben auf die Verbandsgemeinden, Gemeinden und auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen bzw. diese in Kooperation durchführen.

#### **2.1.2 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden, kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern der Jugendhilfe**

Nach § 69 SGB VIII können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände und freie Träger die nicht örtlicher Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Den Städten/Verbandsgemeinden werden im Rahmen einer Zweckvereinbarung die Aufgaben der §§ 11 - 14 SGB VIII übertragen. Bei Übertragung von Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gelten entsprechend die §§ 4,74 und 77 SGB VIII. Insbesondere wird mit dem freien Träger eine Leistungs-, Qualitäts-, Kooperations- und Entgeltvereinbarung geschlossen.

### **2.1.3 Aufgaben der Jugendarbeit des örtlichen Trägers**

Die Jugendförderung verfolgt das Ziel eine kinder- und jugendfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten. Angebote der sozialen Bildung und des sozialen Lernens sollen unterstützt und gefördert werden. Präventive Angebote, unter Bezug von niedrigschwelligen und sozialräumlichen Ansätzen, stehen im Vordergrund, um Problemlagen rechtzeitig zu erkennen und vermeiden zu helfen. Mit Mitteln der Jugendarbeit wird versucht aufwändigen stationären Maßnahmen zu begegnen und problematische Auswüchse zu vermeiden.

#### **2.1.3.1 Koordination und Kooperation**

Durch Kooperation mit Akteuren von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Arbeitsamt und sonstige Beratungsstellen, können soziale Benachteiligungen frühzeitig erkannt und gezielte Hilfeangebote vermittelt werden. Die Aufgabe des Jugendamtes ist die Zusammenführung bedarfsgerechter Ressourcen, die die genannten Einrichtungen bieten können. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden Handlungsstrategien entwickelt, um angemessene und ausreichende Angebote, mithilfe aller Jugendhilfeakteuren, Kindern, Jugendlichen und Eltern unterbreiten zu können.

#### **2.1.3.2 Zentrale Aufgaben des Jugendamtes bzgl. der kommunalen Jugendarbeit**

- Koordination der Jugendarbeit im Landkreis, Auswertung der Bedarfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Weiterentwicklung der Jugendarbeitskonzeption im Landkreis mit allen Beteiligten
- Koordination und Durchführung von Angeboten VG-übergreifender Maßnahmen und Veranstaltungen
- Erarbeitung von Vorlagen und Mitarbeit in Gremien (u.a. beratendes Mitglied im JHA) bzgl. kommunaler Jugendarbeit
- Information über Gesetzesänderungen, Rechts- und Versicherungsfragen u. ä.
- Anerkennung und Förderung freier Träger der Jugendhilfe
- Förderung und konzeptionelle Beratung bei der Schaffung von Jugendräumen

#### **2.1.3.3 Förderung der Jugendverbände**

Eine ausdrückliche Förderungsverpflichtung von Jugendverbänden und Jugendgruppen ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 SGB VIII. Hieraus leitet sich die Aufgabe für das Jugendamt freie Träger, Jugendverbände, -gruppen und –initiativen und deren ehrenamtliche Mitarbeiter zu beraten und zu unterstützen.

In Form von

- finanziellen Förderungen von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
- Beratung und Informationen für Kommunen, Vereine, Mitarbeiter in Jugendtreffs etc.
- Unterstützung bei der Zuschussbeantragung von Landes-, Bundes- und EU-Mitteln
- Seminaren und Schulungen für ehrenamtliche Jugendleiter/Innen (JuleiCa-Ausbildung)
- Bereitstellung von Spielmaterialien und Mediengeräten für die Jugendarbeit
- Betreuung und Unterstützung des Kreisjugendringes
- Beratung und Information von Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der Jugendarbeit, Jugendschutz und sonstigen relevanten Themen in der Kinder- und Jugendarbeit

kommt das Kreisjugendamt seinem gesetzlichen Auftrag nach.

#### **2.1.3.4 Kinder- und Jugendschutz**

Übergreifendes Ziel des Jugendschutzes ist die Prävention, also die Vorbeugung gegen mögliche Gefährdungen. Der Kinder- und Jugendschutz richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, alle mit der Jugend beschäftigten Institutionen und Behörden (wie Kindergärten, Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Arbeitsämter, Ordnungsbehörden usw.) über Vereine und Verbände, gemeinnützige und kommerzielle Veranstalter und Gewerbetreibende bis hin zu Medienvertretern und politischen Entscheidungsträgern.

Nach dem Jugendschutzgesetz wird der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet durch Beratung, Prävention, Kontrolle und Intervention, insbesondere durch:

##### Zusammenarbeit und Kooperation mit den

- Ordnungsämtern der Verbandsgemeinden und den Polizeiinspektionen nach § 24 AGKJHG
- Sucht- und Erziehungsberatungsstellen
- Gewerbetreibenden (Disco- und Gaststättenbesitzer, Kino-, Video- und Internetcafebetreiber, Einkaufsmärkte)
- Fachkräfte für die Verbandsgemeinden/Städte
- Initiativen und Arbeitsgemeinschaften im Bereich des Jugendschutzes (z.B. Runder Tisch, Initiativen gegen Rechte Gewalt)

##### Informationsveranstaltungen

- für MultiplikatorInnen (Ehrenamtliche, päd. Fachkräfte, BürgerInnen)
- Aufgreifen allgemeiner Trends und Themen mit problematischen Gefährdungsmomenten wie z.B. der Konsum von Alkohol, Rauchen, Drogen, Rechte Gewalt, Sekten, etc.

## Projektarbeit

in Kooperation mit Schulen, Jugendzentren, Jugendtreffs und Treffpunkten von Jugendlichen, zur Stärkung von Selbstvertrauen und persönlichen Kompetenzen, durch z.B. Girls-Week, Suchtprävention in Schulen, Selbstbehauptungskursen, u.a.m.

## Qualifizierung

- eigene Multiplikatorenschulungen mit KooperationspartnerInnen für Jugendliche, JugendleiterInnen, Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen

## **2.2 Fachliche Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im Landkreis**

Um den strukturellen Gegebenheiten und Ressourcen vor Ort gerecht zu werden, gelten nachfolgende Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit im Landkreis.

### **2.2.1 Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft in Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden**

- Das Jugendamt berät die Stadt/Verbandsgemeinde/ Gemeinden bei der Einstellung einer Fachkraft.
- Nach Maßgabe des § 72 SGB VIII sind nur Personen mit entsprechender Fachausbildung einzustellen.
- Zwischen Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist das Benehmen bzgl. der Einstellung der Fachkraft herzustellen
- Das Jugendamt gewährleistet Fortbildung und Praxisberatung der kommunalen Fachkräfte.
- Das Jugendamt gewährleistet die Fachaufsicht bei kommunal angestellten Jugendpflegern in Form von i.d.R. zweimonatlichen Treffen der „Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege“, sowie bei Bedarf im direkten Kontakt mit der Fachkraft und der Gemeinde. Die Festlegung der Aufgabenschwerpunkte der Jugendarbeit in den Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Fachkraft und der Verbandsgemeinde bzw. Gemeinde. Die fachliche Anbindung und Kooperation an die Sozialen Dienste im Jugendamt ist zu gewährleisten.
- Änderungen der Zielvorgaben können nur im Konsens zwischen Städten/ Verbandsgemeinden/ Gemeinden und Jugendamt gefunden werden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit bei gemeinsamen Aufgaben ist abzustimmen.

### **2.2.2 Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit durch freie Träger in Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden**

- Das Jugendamt berät den freien Träger und die Stadt/ Verbandsgemeinde/ Gemeinde bei der Einstellung einer Fachkraft.
- Eine Leistungs-, Qualitäts-, Kooperations- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Stadt/ Verbandsgemeinde und dem freien Träger der Jugendarbeit regelt die Leistungen, Aufgaben, Organisation, Kooperation und fachlichen Standards der örtlichen Jugendarbeit.
- Nach Maßgabe des § 72 SGB VIII sind nur Personen mit entsprechender Fachausbildung einzustellen.
- Fachkräfte freier Träger der Jugendhilfe, die Jugendarbeit in der Kommune leisten, sind ebenfalls Mitglied im Arbeitskreis Jugendpflege.
- Die Festlegung der Aufgabenschwerpunkte der Jugendarbeit in den Verbandsgemeinden, Gemeinden erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen Verbandsgemeinde bzw. Gemeinde, freier Träger, und öffentlichem Träger der Jugendhilfe.
- Zur Begleitung der Jugendarbeit wird ein Beirat gebildet. Zum Beirat gehören Vertreter der Stadt/ Verbandsgemeinde/ Gemeinde, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des freien Trägers der Jugendhilfe.
- Änderungen der Zielvorgaben können nur im Konsens zwischen Städten/ Verbandsgemeinden/ Gemeinden, dem freien Träger und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefunden werden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit bei gemeinsamen Aufgaben ist abzustimmen.

## **2.3 Durchführung der Jugendarbeit durch die Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden**

### **2.3.1 Rahmenbedingungen für die Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden**

- Die Stadt/ Verbandsgemeinde/ Träger stellt eine Fachkraft im Benehmen mit dem Jugendamt ein. Der freie Träger im Benehmen mit der Stadt/ Verbandsgemeinde.
- Dienstvorgesetzte/r ist der/die Stadt-/Verbandsgemeinde-Bürgermeister/in.
- Die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter von freien Trägern liegt beim freien Träger.
- Die Stadt/Verbandsgemeinde/ freier Träger legt dem Jugendamt eine standortspezifische Verbandsgemeindekonzeption vor.
- Stadt/Verbandsgemeinde und Jugendamt legen in einer schriftlichen Zielvereinbarung die Aufgaben der Fachkraft für den Zeitraum eines Jahres fest. Bei der Mitarbeit von freien Trägern legen der unter Punkt 2.2.2 genannte Beirat die Aufgaben innerhalb einer schriftlichen Zielvereinbarung fest.

- Die Zielvereinbarung wird jährlich überprüft und angepasst.
- Die Stadt/Verbandsgemeinde gewährleistet die fachlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der kommunal angestellten Fachkraft und/ oder angestellten Fachkraft der freien Träger.
- Die Stadt/Verbandsgemeinde und der freie Träger gewährleistet nach Absprache die Teilnahme der Fachkraft an kreisweiten Aktionen und sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften des Jugendamtes.
- Die Stadt/Verbandsgemeinde stellt der Fachkraft für die Umsetzung der Jugendarbeit die erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Bei der Durchführung der örtlichen Jugendarbeit durch einen freien Träger der Jugendhilfe gelten entsprechend die weiteren Regelungen der Leistungs-, Qualitäts-, Kooperations- und Entgeltvereinbarung.

### **2.3.2 Vorgaben und Zielsetzungen der Jugendarbeit in Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden**

Grundlage der Arbeit sind die zwischen Jugendamt und Stadt-/ Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Jugendamt, Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung und freier Träger der Jugendhilfe schriftlich vereinbarten Aufgaben (siehe Zweck- und Zielvereinbarung bei kommunalen Trägern und Leistungs-, Qualitäts-, Kooperations- und Entgeltvereinbarung bei freien Trägern, sowie vorliegende Konzeption).

### **2.3.3 Aufgabenbereiche und Leistungen der Verbandsgemeindejugendpflege**

Die Fachkräfte richten ihre Arbeit insbesondere an den nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereichen und in Anlehnung an die standortspezifische Verbandsgemeindejugendpflege-Konzeption aus. Dabei orientieren sie sich eng an den örtlichen Gegebenheiten, d.h. sie gestalten ihre Tätigkeiten gemeinwesenorientiert, um die Interessen von Kinder und Jugendlichen vor Ort in das Gemeinwesen institutionell einzubinden. Dabei haben sie, um eine Erweiterung von Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten für junge Menschen an politischen Entscheidungen zu erreichen, geeignete Beteiligungsformen zu fördern.

- **Bedarfsgerechte Förderung der offenen Jugendarbeit**

Die Jugendpflege unterstützt alle freien Träger der Jugendhilfe und Ortsgemeinden bei der Einrichtung von Jugendtreffs. Darunter fallen konzeptionelle Betreuung und Begleitung, Schulungen, Hilfe bei der Gremienarbeit und Krisenintervention, Moderation bei Versammlungen als auch Weiterentwicklung von Angeboten sowie eine Auswertung von Maßnahmen. Auch strukturelle Fragen, wie rechtliche Belange oder das Erarbeiten einer Satzung für Fördervereine, sind Bestandteile dieser Arbeit.

- **Qualifizierung Ehrenamtlicher**

Informations-, Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige und HonorarmitarbeiterInnen umfassen pädagogische und rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit, Prävention, Versicherungsfragen, Haftungsrecht, kreative Gestaltung (von Gruppenstunden, Freizeiten) sowie Konfliktlösung und Krisenintervention. In Kooperation mit dem Kreisjugendamt werden regelmäßig diese Angebote in Form von Informationsveranstaltungen, Schulungen und Workshops durchgeführt.

- **Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, freien Trägern und Gemeinden**

Die Jugendpflege strebt eine enge Zusammenarbeit und intensive Beratung mit freien Trägern der Jugendhilfe gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach § 4 SGB VIII an. Hierzu gehören beispielsweise die Anregung und Mitorganisation von Spielaktionen – insbesondere in den Schulferien – durch beratende Unterstützung von Gemeinden, Vereinen und Verbänden. Darunter fallen auch die Kooperation bei der Planung, Organisation und Durchführung von jugendgerecht gestalteten Veranstaltungen (themenspezifisch, kulturell, politisch) im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit.

- **Vernetzung der Jugendhilfeleistungen im Lebensraum**

Kontakt zu ortsansässigen freien Trägern der Jugendhilfe, Institutionen, Beratungsstellen, Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, Teilnahme an sozialräumlichen Arbeitskreisen, Kooperation mit den Kindertagesstätten und Schulen, der Schulsozialarbeit bzw. der sozialen Gruppenarbeit z.B. in Form gemeinsamer Projekte und Maßnahmen.

- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Zum Schutz der Jugend vor gefährdenden Einflüssen werden niedrigschwellige und selbstbewusstseinsfördernde Maßnahmen zu Themenbereichen wie Sucht, Gewalt oder Rassismus ergriffen.

- **Aufsuchende Jugendarbeit**

Aufsuchende Arbeit richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die durch bestehende Freizeit- und Beratungsangebote nicht erreicht werden. Diese Jugendlichen werden gezielt an ihren informellen Treffpunkten (z.B. Spielplätze, Parkanlagen, Schutzhütten, Schulpausenhöfe, u.ä.) aufgesucht.

## **2.4 Überprüfung und Fortschreibung**

- Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind zentrale Ansprechpartner im Bereich der Jugendhilfeplanung.
- Die Arbeitsschwerpunkte können aktualitätsbezogen in Abstimmung zwischen der Verbandsgemeinde/ Gemeinde, ggf. dem freien Träger und des Jugendamtes ergänzt bzw. erweitert werden.
- Die vorliegende strukturelle Konzeption ist fünf Jahre lang gültig. Die inhaltlichen Angebote werden jährlich mit den Verbandsgemeinden/ Gemeinden und ggf. den freien Trägern abgesprochen und bei Bedarf angepasst.